

Themenkreis Elder Care

# **Verbesserung der Vereinbarkeit von familiärer Pflege und Beruf**



# **Arbeitnehmer/innen haben die Möglichkeit einer beruflichen Auszeit für die Pflege eines Angehörigen**

Pflegezeitgesetz - PflegeZG  
(in Kraft seit 1.7.2008)

- 1. Kurzzeitige Freistellung (bis 10 Tage)**
- 2. Pflegezeit**

# 1. Kurzfristige Freistellung (bis 10 Tage)

- Unverzögliche Mitteilung der voraussichtlichen Dauer
- Arbeitgeber kann Attest über Pflegebedürftigkeit verlangen
- Unabhängig von Betriebsgröße

## 2. Pflegezeit / Pflegezeit

- Anspruch auf bis zu 6 Monate Freistellung bei Pflege eines nahen Angehörigen, auch in Teilzeit
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit muss erbracht werden (mindestens Pflegestufe I)
- Anspruch nur bei Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten
- Arbeitgeber kann den Arbeitsplatz befristet neu besetzen, um den Arbeitnehmer zu ersetzen (= sachlicher Grund)

## Für beide Arten gilt

- Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegenerkinder und Enkelkinder.
- Liegen Voraussetzungen vor: Anspruch auf Freistellung kann nicht verwehrt werden (nur in besonderen Ausnahmefällen)
- Kündigungsschutz ab der Mitteilung (nur in besonderen Ausnahmefällen ist Kündigung möglich)
- Kein Anspruch auf Lohnfortzahlung